



Hochschule für  
Philosophie

München

# Gebührenordnung Satzung zur Erhebung von Studien- und Verwaltungsgebühren

an der Hochschule für Philosophie München / Philosophische Fakultät S.J.

vom 01.07.2023



### Inhaltsverzeichnis

Gebührenordnung.....	3
§1 Studienbeiträge .....	3
§2 Verwaltungsgebühren.....	3
§3 Studierendenwerksbeitrag und Solidarbeitrag Semesterticket.....	3
§ 4 Modulstudien Philosophie (TUM).....	3
§5 Studiengebühren für weiterbildende Masterstudiengänge .....	3
§6 Studiengebühren für weiterbildende Modulstudiengänge und Zertifikate.....	4
§7 Gebühren für Gaststudierende .....	4
§ 8 Gebühren für Frühstudierende .....	4
§9 Exmatrikulation .....	4
§10 Sonstige Gebühren .....	5
§11 Durchführungsbestimmung .....	5
§12 Inkrafttreten.....	5



## Gebührenordnung

Satzung der Hochschule für Philosophie München / Philosophische Fakultät SJ zur Erhebung von Studien- und Verwaltungsgebühren

vom 01.07.2023.

### §1 Studienbeiträge

Die Hochschule für Philosophie erhebt für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor in Philosophie), das Modulstudium „Philosophicum“ und dessen Varianten, den konsekutiven Master in Philosophie und den Promotionsstudiengang keine Studienbeiträge.

### §2 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr für alle Studiengänge beträgt 150,- EUR pro Semester. <sup>2</sup>Studierende, die es versäumt haben, sich zu den üblichen Zeiten einzuschreiben oder rückzumelden, müssen 200,- EUR entrichten.

### §3 Studierendenwerksbeitrag und Solidarbeitrag Semesterticket

<sup>1</sup>Die Hochschule für Philosophie ist Mitglied des Studierendenwerks München Oberbayern. <sup>2</sup>Alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden zahlen bei Einschreibung und Rückmeldung neben Verwaltungsgebühren und etwaigen Studiengebühren auch den jeweils aktuellen Beitrag für das Studierendenwerk und den Solidarbeitrag für das Semesterticket. <sup>3</sup>Die für das jeweilige Semester festgelegte Höhe dieser beiden Beiträge kann auf der Webseite des Studierendenwerks eingesehen werden. <sup>4</sup>Für Doppelstudierende, die neben der HfP noch an einer anderen Hochschule studieren, gilt: der Beitrag für Studierendenwerk und Semesterticket wird grundsätzlich an derjenigen Hochschule entrichtet, an der die erste Immatrikulation erfolgt ist. Der anderen Hochschule ist eine Zahlungsbestätigung vorzulegen.

### § 4 Modulstudien Philosophie (TUM)

Studierende der TUM, die am Programm Modulstudien Philosophie (TUM) teilnehmen und sich dafür an der HfP immatrikulieren, zahlen keine Gebühren. Die Beiträge für Studierendenwerk und Semesterticket bezahlen sie an der TUM.

### §5 Studiengebühren für weiterbildende Masterstudiengänge

- (1) Die Höhe der Studiengebühren für den weiterbildenden Teilzeitmaster-Studiengang „Ethik“ beträgt pro ECTS-Punkt 80,- EUR und insgesamt 9.600,- EUR.
- (2) <sup>1</sup>In jedem der ersten vier Studiensemester müssen Studiengebühren in Höhe von 2.400,- EUR entrichtet werden. <sup>2</sup>Verteilt der/die Studierende sein/ihr Studium auf mehr als vier Semester, so entfallen auf die folgenden Semester keine weiteren Studiengebühren. Etwaige zu viel gezahlte Gebühren werden bei Studienabbruch nicht zurückbezahlt.
- (3) Die Höhe der Studiengebühren ist unabhängig von der Anerkennung von ECTS-Punkten, die an anderen Hochschulen oder in einem früheren Studium erworben wurden.



### §6 Studiengebühren für weiterbildende Modulstudiengänge und Zertifikate

- (1) <sup>1</sup>Die Studiengebühren für die weiterbildenden Modulstudiengänge „Medienethik“, „Medizinethik“, „Wirtschaftsethik“ und „Ethics of Intercultural Dialogue“ werden wie folgt festgelegt: <sup>2</sup>Die Höhe der Studiengebühren beträgt pro ECTS-Punkt 80,- EUR und für den Modulstudiengang insgesamt 2.880,- EUR. <sup>3</sup>In jedem der drei Studiensemester müssen Studiengebühren in Höhe von 960,- € entrichtet werden. <sup>4</sup>Verteilt der/die Studierende sein/ihr Studium auf mehr als drei Semester, so entfallen auf die folgenden Semester keine weiteren Studiengebühren. <sup>5</sup>Etwaige zu viel gezahlte Gebühren werden bei Studienabbruch nicht zurückbezahlt.
- (2) <sup>1</sup>„Philosophie und Leadership“: einmalig 2.000,- EUR, zahlbar zu Studienbeginn. <sup>2</sup>Studierende, die zugleich im Bachelor, im konsekutiven Master oder im Promotionsstudiengang an der Hochschule eingeschrieben sind, können ab dem dritten Studiensemester des Hauptstudienganges im Rahmen der verfügbaren Plätze auf Antrag von den Studiengebühren befreit werden.
- (3) Die Höhe der Studiengebühren ist unabhängig von der Anerkennung von ECTS-Punkten, die an anderen Hochschulen oder in einem früheren Studium an der HfPH erworben wurden.

### §7 Gebühren für Gaststudierende

- (1) Die Gebühr für Gaststudierende beträgt 270,- EUR pro Semester zzgl. einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- EUR, also insgesamt 300,- EUR.
- (2) Gaststudierende, die zuvor den Promotionsstudiengang an der HfPH abgeschlossen haben, müssen bis zur Beendigung ihrer Promotion keinen Gaststudierendengebühren entrichten.
- (3) Gaststudierende, die es versäumt haben, sich zu den üblichen Zeiten einzuschreiben oder rückzumelden, müssen eine erhöhte Verwaltungsgebühr von 60,- EUR entrichten.

### § 8 Gebühren für Frühstudierende

Frühstudierende zahlen lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- EUR pro Semester.

### §9 Exmatrikulation

- (1) <sup>1</sup>Werden Studierende innerhalb von fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn auf Antrag gem. Art. 94 Abs. 2 BayHIG und nach Rückgabe des Studierendenausweises exmatrikuliert, so werden der für dieses Semester bezahlte Studierendenwerksbeitrag und der Solidarbeitrag Semesterticket ohne weitere Antragsforderung rückerstattet. <sup>2</sup>Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen, falls im betreffenden Semester bereits eine Prüfungsleistung abgelegt wurde oder der/die Studierende aufgrund einer endgültig nicht bestanden Prüfung exmatrikuliert wird.
- (2) Wenn am Ende des vom Studierenden geplanten Abschlussessemesters mehr als eine der für den Abschluss notwendigen Prüfungsleistungen (z.B. zwei Seminarscheine) noch nicht im Prüfungsamt vorliegen, muss sich der/die Studierende für das darauffolgende Semester rückmelden und dafür den vollen Semesterbeitrag zahlen.
- (3) Werden Studierende innerhalb von fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn auf Antrag gem. Art. 94 Abs. 2 BayHIG exmatrikuliert, so werden für das Semester bereits bezahlte Studiengebühren in weiterbildenden Studiengängen rückerstattet.
- (4) Die Verwaltungsgebühr kann nicht rückerstattet werden.



### §10 Sonstige Gebühren

- (1) Die Prüfungsgebühr für die Promotion beträgt 200,- EUR.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausfallgebühr für
  - a. unentschuldigtes Nichterscheinen zu einer Prüfung, zu der man sich zuvor angemeldet hatte;
  - b. für den Rücktritt ohne triftigen Grund von einer Prüfung, zu der man sich zuvor angemeldet hatte;beträgt 60,- Euro. <sup>2</sup>Jeder weitere Verwaltungsakt, wie z.B. Rückmeldung oder die Teilnahme an weiteren Prüfungen, ist erst möglich, wenn die Ausfallgebühr erstattet wurde.
- (3) Bei Verlust des Studierenden- und/oder Bibliotheksausweises wird für die erneute Ausstellung eine Gebühr in Höhe von je 20,- Euro pro Ausweis erhoben.
- (4) Gebühren, die in der Hochschulbibliothek anfallen, werden durch die Benützungsbildung der Bibliothek in ihrer aktuellen Fassung und die zugehörige Ausführungsbestimmung „Gebühren“ in ihrer aktuellen Fassung geregelt.
- (5) Für die verspätete Anmeldung zu einer Einzelprüfung wird eine Gebühr in Höhe von 30,- Euro für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand erhoben. Eine verspätete Anmeldung zu einer Einzelprüfung ist ausschließlich mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Ein Antrag auf verspätete Anmeldung begründet keinen Anspruch.

### §11 Durchführungsbestimmung

<sup>1</sup>Die Verwaltungsgebühr, der Studierendenwerksbeitrag, der Beitrag für das Semesterticket und gegebenenfalls die Studiengebühren bzw. der Gaststudierendenbeitrag sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Inhaber: Deutsche Region der Jesuiten KdöR Hochschule  
Bank: LIGA Bank München  
IBAN: DE94 7509 0300 0102 1398 20  
BIC: GENODEF1M05

Verwendungszweck: Ausschließlich die auf der Rechnung angegebene **Rechnungsnummer** – mit Bindestrichen und ohne textliche Zusätze.

<sup>2</sup>Die endgültige Rückmeldung bzw. Neueinschreibung ist nur möglich, wenn das Geld nachweislich auf dem Konto der Hochschule eingegangen ist.

### §12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

München, den 13.06.2023

Prof. Dr. Dr. Johannes Wallacher  
*Präsident*



Hochschule für  
Philosophie

München

**Ausfertigungsvermerk**

Diese Satzung wurde am 12.06.2023 vom Senat der Hochschule beschlossen und am 13.06.2023 durch Aushang in der Hochschule und Veröffentlichung auf der Website der Hochschule ([www.hfph.de](http://www.hfph.de)) bekannt gemacht.